

Staatsanwaltschaft Köln

Am Justizzentrum 13

50939 Köln,

Deutschland

Wien, 01. März 2020

**Betreff: 113 Js 221/19 Strafanzeige gegen B2G GmbH, Oleg Shvartsman, Rainer Treuer wegen Beihilfe zum schweren Betrug gemäß § 263 Abs. 3 StGB iV. mit § 27 StGB, Geldwäsche gemäß § 261 StGB**

- 1 Zunächst möchte ich Ihnen anzeigen, dass ich Mit-Gründerin der European Funds Recovery Initiative (EFRI) bin. Die European Fund Recovery Initiative mit Sitz in Wien, Österreich entstand im November 2018 in Kooperation mit der Konsumentenschutzzentrale der Arbeiterkammer Vorarlberg aufgrund des massiven Anstiegs Geschädigter diverser betrügerischer Online-Trading-Webseiten (in der Folge auch bezeichnet als „Investment Scams“) in Europa. Seit Jänner 2019 haben sich über 1.450 Geschädigte auf der Webseite [www.efri.io](http://www.efri.io) mit einem Gesamtschaden von mehr als 30 Mio Euro registriert. Zu 99% handelt es sich bei diesen Opfern betrügerischer Online-Trading-Webseiten um europäische Kleinanleger im Alter zwischen 50 und 85 Jahren.
- 2 Inzwischen vertritt die EFRI-Initiative mehr als 780 Geschädigte diverser betrügerischer Online-Trading-Webseiten (idF auch als Investment Scams bezeichnet) gegenüber Behörden und den Betrugsorganisationen bei Ihrer Forderung auf Ersatz eines erlittenen Schadens in einem Gesamtvolumen von mehr als 28 Mio Euro.
- 3 Von den bei uns registrierten Opfern diverser Betrugssysteme haben 25 Personen insgesamt **€ 1.186.688,46** im Zeitraum vom Jänner 2017 bis Ende 2018 auf Anweisung von Mitarbeitern der Betrugssysteme hin an Konten der B2G GmbH, Am Ahorngrund 5, 50996 Köln bzw. an die B2G seo überwiesen. Wirtschaftliche Eigentümer und Geschäftsführer dieser Unternehmen sind Oleg Shvartsman und Rainer Treuer.
- 4 Das Geschäftsmodell von Rainer Teuer und Oleg Shvartsman bestand offensichtlich darin die Bankkonten der B2G GmbH und der B2G sro als Kapitalsammelstellen für eine Vielzahl von betrügerischen Online-Trading-Webseiten gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen und damit erst die Entgegennahme und die Weiterleitung des durch gewerbsmäßigen Betruges erlangten Geldes der Geschädigten an die Betrüger zu ermöglichen.

- 5 Diese Dienstleistung als illegaler Zahlungsdienstleister durch ein deutsches Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand „Holding- und Managementtätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen an Tochter- und Drittfirmen, insbesondere zur Unterstützung bei der Bewerbung um öffentliche Ausschreibungen. war, hat dazu geführt, dass dadurch das Auffinden der auf das Konto überwiesenen Beträge vereitelt und gefährdet wurde.
- 6 Der Grundtatbestand der Geldwäsche stellt Handlungen unter Strafe, die den Zugriff der Strafverfolgungsorgane auf Gegenstände aus bestimmten Straftaten verhindern und erschweren.
- 7 Die Tatsache das diese „Zurverfügungstellung“ der Bankkonten über mehrere Jahre andauerte und auch an mehrere Betrugssysteme zeitgleich erfolgte, weist auf eine gewerblichen Betrieb dieser Tätigkeit als illegaler Zahlungsdienstleister hin und wäre ohne eine „aktive“ Teilnahme an den Betrugshandlungen gar nicht möglich.
- 8 Nur durch diese Zurverfügungstellung von deutschen und tschechischen Bankkonten gelang der Betrug an die von uns vertretenen 25 Betrugsopfern.
- 9 In der Beilage finden Sie die Aufstellung der Einzelbeträge mit den Überweisungsdaten der einzelnen von uns vertretenen Geschädigten. Die Geschädigten haben bei Ihren zuständigen Polizeibehörden Strafanzeige gegen die Betreiber der Online-Trading-Webseiten eingebracht. Teilweise sind bereits Strafverfahren anhängig.
- 10 Wir legen hiermit die Vollmachten für alle Geschädigten vor und erklären den Anschluss als Nebenkläger, weiters beantragen wir den Zuspruch von Schadenersatzleistungen in Höhe der überwiesenen Beträge für die Geschädigten lt. beiliegender Darstellung in Entsprechung des Adhäsionsverfahrens (hinzuweisen ist hier auch auf einen bestehenden deliktischen Schadenersatzanspruch gemäß § 823 Abs 2 BGB iV mit § 261 StGB).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Elfriede Sixt